

**Satzung der Stiftung:**  
**„Ein bisschen mehr Wir  
und ein bisschen weniger Ich“**

Präambel

Mit Testament vom 06.09.1997 hat Herr Willi Hainzinger von Todes wegen diese Stiftung errichtet. Herr Hainzinger ist am 20.01.2002 verstorben. In Erfüllung seines letzten Willens erhält die Stiftung nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Ein bisschen mehr Wir und ein bisschen weniger Ich“

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mammendorf, Ortsteil Nannhofen.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftige Personen, die ihre Kinder alleine erziehen, aus dem Landkreis Fürstentfeldbruck, bevorzugt Personen aus Mammendorf, Ortsteil Nannhofen und Umgebung, zu unterstützen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung von im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bedürftigen, alleinerziehenden Personen durch Gewährung von Geldbeihilfen und/oder Sachleistungen.
  - b) Gewährung von Zuschüssen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften, die den genannten Personenkreis fördern, zwecks Verwendung für deren steuerbegünstigten mildtätigen Zwecke.

### § 3

#### Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Reinnachlass. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 5

#### Freie Rücklage

- 1) Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Stiftungsvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58, Ziffer 7, Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.
- 2) Sonstige Rücklagen dürfen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

### § 6

#### Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 7

### Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
  
- 2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 8

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.  
Der Vorsitzende bestellt einen geeigneten Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Vorsitzende des ersten Vorstandes ist Herr Günther Mörtl. Nach Ablauf seiner Amtszeit von fünf Jahren wird der jeweilige Vorsitzende vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
  
- 2) Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
  
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens

- und der sonstigen Mittel;
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- 3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen.
  - 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

## § 10

### Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Testamentsvollstrecker für eine Amtszeit von drei Jahren einberufen.
- 2) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- 3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 11

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögens-

- übersicht;
- d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - e) die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### Geschäftsgang des Kuratoriums

- 1) Zu Sitzungen des Kuratoriums lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erhoben wird.
- 3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- 5) Über Sitzungen des Kuratoriums sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums und der Stiftungsaufsicht unverzüglich zuzusenden.

## § 13

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

## § 14

### Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## § 15

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Mammendorf. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Mammendorf-Nannhofen, den 02.07.2003

.....  
(Günther Mörtl, Testamentsvollstrecker)